

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

2546 034

BEG §§ 5, 51; Bundesrückerstattungsg v. 23. Juli 1957, BGBI. I
734, § 7; AmREG Art. 58

Ist aus Anlaß der Deportation eines Juden dessen Hausrat beschlagnahmt, so ist deswegen ein Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz auch dann nicht gegeben, wenn der Geschädigte oder dessen Erbe nicht in der Lage ist, bei der Anmeldung des durch diesen Sachverhalt begründeten Rückerstattungsanspruchs gegen das deutsche Reich die entzogenen Vermögensgegenstände entsprechend der Vorschrift des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 AmREG zu beschreiben.

BGH, Urt. v. 13. Januar 1959 - IV ZR 146/58 OLG Frankfurt/M.

IV ZR 146/58

An Verkündungs Statt
den Parteien am 13. Januar 1959
zugestellt

Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Paula [REDACTED] geb. S [REDACTED] in Al [REDACTED], [REDACTED], Ma [REDACTED]--
[REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Ar [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Urteile der 7. Zivilkammer (Entschädigungskammer)
des Landgerichts in Kassel vom 10. April 1956 und des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom
14. März 1958 werden aufgehoben.

Die Sache wird über das Zentralanmeldeamt für die frü-
here amerikanische Besatzungszone (Verwaltungsamt für inne-
re Restitution, Außenstelle München) an die Wiedergutmachungs-
behörde in Kassel verwiesen, die auch über die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens vor der Entschädigungskammer
des Landgerichts zu entscheiden hat.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Be-
rufung und Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Mutter der Klägerin, die Witwe Johanna S. geb. St., (Erblasserin) wurde als Jüdin am 18. August 1942 deportiert. Sie ist seitdem verschollen und gilt als am 8. Mai 1945 verstorben. Die Klägerin ist ihre alleinige Erbin,

Bei ihrer Deportation war die Erblasserin im jüdischen Altersheim in F. am M., Sa. weg, untergebracht. Sie war dorthin übergesiedelt, nachdem ihre Tochter, eine Schwester der Klägerin, und deren beide Kinder, mit denen die Erblasserin vorher zusammen eine Wohnung in F., In der Zeil 11, innegehabt hatte, bereits im November 1941 ebenfalls deportiert waren.

Früher war die Erblasserin mit ihrem Ehemann in Wa. Ste., Kreis G., ansässig gewesen. Nachdem ihr Ehemann dort im Oktober 1938 verstorben war, war sie unter Mitnahme ihrer Habe nach F. in die erwähnte Wohnung, In der Zeil 11, verzogen.

Mit der Behauptung, ihre Mutter habe bei ihrer Deportation am 18. August 1942 ihre gesamte bewegliche Habe im Stich lassen müssen, hat die Klägerin zunächst auf Grund des US-EG und später auf Grund des BErgG und des BEG die Gewährung einer Entschädigung für den Verlust des Hausrats ihrer Mutter beantragt. Ihr Antrag wurde durch den Regierungspräsidenten in Kassel (Entschädigungsbehörde) abgelehnt, zuletzt durch Bescheid vom 29. September 1955 mit der Begründung, daß das von der Erblasserin bei ihrer Deportation zurückgelassene bewegliche Eigentum von der Gestapo beschlagnahmt worden sei. Die Antragstellerin (Klägerin) könne sich daher nicht auf § 18 Abs. 2 des BErgG berufen, denn es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß das bewegliche Eigentum der Erblasserin vor ihrer Deportation zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Plünderung preisgegeben sei. Eine Plünderung vor der Deportierung werde auch von der Antragstellerin nicht behauptet. Es werde lediglich vermutet, daß eine solche nach der Deportierung stattgefunden habe in der Annahme, daß das Eigentum dann ohne eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht geblieben sei. Diese Vermutung werde aber durch die Erfahrungstatsache widerlegt, daß in derartigen Fällen das bewegliche Eigentum entsprechend den Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes in aller Regel erfaßt und zu Gunsten des deutschen Reiches eingezogen sei.

Die Klägerin hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Pauschalabgeltung für den Hausratsverlust 5.000 DM nebst Zinsen zu zahlen. Zur Begründung der Klage hat sie vorgetragen, es sei zwar möglich, daß die Wohnungseinrichtung der Erblasserin von der Gestapo beschlagnahmt worden sei. Wie es sich aber wirklich damit verhalten habe, sei unbekannt und könne auch nicht mehr aufgeklärt werden. Fest stehe jedoch, daß der Erblasserin ein Schaden entstanden sei. Rückerstattungsansprüche werde die Klägerin nicht durchsetzen können, deshalb sei ihr eine Entschädigung zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Erblasserin sei zwar ein Schaden entstanden. Gleichwohl habe die Klägerin keinen Entschädigungsanspruch, weil die zurückgelassene Habe entzogen worden sei und der Wiedergutmachungsanspruch deshalb seiner Rechtsnatur nach ein Rückerstattungsanspruch sei. Eine Preisgabe zur Plünderung habe auch nicht vorgelegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs der Klägerin das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 2.700 DM zu zahlen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land in erster Linie die Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils. Hilfsweise beantragt es, die Sache wegen eines sich gegen das deutsche Reich richtenden Rückerstattungsanspruchs über das Zentralanmeldeamt für die frühere amerikanische Besatzungszone an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen. Beide Parteien haben gebeten, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Erblasserin, als sie im November 1941 aus der Wohnung, die sie in F- mit ihrer Tochter und deren beiden Kindern innegehabt habe, in das jüdische Altersheim übersiedelt sei, einen Teil ihres Hausrats mitgenommen habe. Es sei anzunehmen, daß es sich bei diesem von ihr in das Altersheim eingebrachten Hausrat um die für sie dort benötigten Möbelstücke wie Bett, Tische, Schrank, Stühle usw. und wertvollere aber nicht zu viel Platz beanspruchende Gegenstände wie Geschirr und Silber gehandelt habe. Was aus den Sachen geworden sei, die sie nicht in das Altersheim mitgenommen habe, sei nicht aufklärbar. Es möge sein, daß die Erblasserin diese Gegenstände teils verkauft teils verschenkt habe. Letzteres sei damals nicht selten gewesen. Was immer aber auch mit den Sachen, die sie nicht in das Altersheim mitgenommen habe, geschehen sei, jedenfalls habe die Erblasserin sich von den nicht mitgenommenen Sachen getrennt. Diese seien daher nach ihrem Einzug in das Altersheim nicht mehr Teile ihres Hausrats gewesen. Der gesamte Hausrat habe vielmehr vom Augenblick des Einzugs ins Altersheim ab nur noch aus den in dieses Heim mitgebrachten Gegenständen bestanden.

Diese Gegenstände, also ihren gesamten zuletzt besessenen Hausrat, habe die Erblasserin bei ihrer Deportation am 18. August 1942 im Stich gelassen. Sie seien dann vom Reich eingezogen worden, wie es damals ständig gehandhabt worden sei.

Der im Wege der Erbfolge auf die Klägerin übergegangene Anspruch der Erblasserin auf Wiedergutmachung des ihr durch den Verlust des Hausrats entstandenen Schadens falle hiernach seiner Rechtsnatur nach unter besondere im Geltungsbereich des BEG geltende Rechtsvorschriften, nämlich unter das für die frühere amerikanische Besatzungszone geltende Rückerstattungsgesetz. Gleichwohl sei auf diesen Anspruch die Vorschrift des § 5 BEG, wonach in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch nach dem BEG nicht bestehe, nicht anzuwenden. Vielmehr könne die Klägerin ihren Anspruch auf die Vorschrift des § 51 Abs. 3 BEG stützen, die dem Verfolgten einen Anspruch auf Entschädigung für Eigentumsschäden auch dann gewähre, wenn er ihm zugehörige Sachen habe im Stich lassen müssen, weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG deportiert worden sei.

Die Anwendung dieser Vorschrift sei hier trotz der für den Fall einer Eigentumsentziehung auf das Rückerstattungsgesetz verweisenden Bestimmung des § 5 BEG deshalb gerechtfertigt und geboten, weil die Klägerin den ihr an sich gegen das deutsche Reich zustehenden Rückerstattungsanspruch tatsächlich nicht mit Erfolg geltend machen könne. Vielmehr stehe dieser Anspruch ebenso wie der Anspruch, über den der erkennende Senat in seinem Urteil vom 7. Juli 1956 - RZW 1956, 335 = LM Nr. 1 zu BEG 1956 §§ 5, 56 - entschieden habe, durch die Besonderheit des Entziehungstatbestandes von vornherein "auf dem Papier". Zwar sei anders als in jenem Falle die Person, gegen die sich der Wiedergutmachungsanspruch richte - das Deutsche Reich - bekannt. Die Klägerin sei jedoch nicht in der Lage, ihren Rückerstattungsanspruch in rechtsgültiger Form anzumelden. Hierzu bedürfe es nach der zwingenden Vorschrift des Art. 58 REG einer genauen Beschrei-

bung des entzogenen Vermögensgegenstandes. Eine solche könne aber die Klägerin nicht geben, weil sie infolge ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung und der Deportation ihrer Angehörigen nicht mehr angeben könne, welche Sachen im einzelnen von der Entziehung erfaßt worden seien.

Der Klägerin stehe somit ein Entschädigungsanspruch nach § 51 Abs. 3 und § 13 BEG zu. Die Erblasserin habe ihren Hausrat wegen ihrer Deportation im Stich lassen müssen. Da die Klägerin als Entschädigung nicht den Wiederbeschaffungswert gemäß § 52 Abs. 2 BEG begehre, sondern die Pauschalabgeltung aus § 54 BEG, seien Feststellungen über die Einzelheiten des im Stich gelassenen Hausrats nicht erforderlich. Die Höhe der Pauschalabgeltung richte sich nach dem Einkommen der Verfolgten im Jahre 1932, wobei das Einkommen des Ehemannes der Verfolgten deren eigenem Einkommen gleichzusetzen sei. Nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin habe deren Vater, solange er erwerbstätig gewesen sei, 450 - 500 RM im Monat verdient. Im Jahre 1932 habe er aber die Erwerbstätigkeit schon eingestellt; sein Einkommen habe sich seitdem auf die Einnahmen aus seinem Vermögen beschränkt. Für diese Zeit sei von einem monatlichen Reineinkommen aus Vermögen von 150 RM, jährlich 1.800 RM, auszugehen, was bei einer 5 %igen Verzinsung einem Vermögen von 36.000 RM entspreche. Daß ungefähr dieser Vermögensstand für das Jahr 1932 angenommen werden könne, ergebe sich daraus, daß die Klägerin für das Jahr 1942 das Vermögen ihrer Mutter noch auf 20.000 RM geschätzt habe (Bl. 7 EA). Die Pauschalabgeltung betrage somit das 1 1/2fache von 1800 RM im Verhältnis 1:1 im DM umgerechnet, das seien 2.700 DM.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zwar hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats - vgl. insbesondere die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung vom 7. Juli 1956 - rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß der Haus-

rat der Erblasserin, jedenfalls soweit sie ihn in das Altersheim eingebracht hatte, bei ihrer Deportation von der Gestapo beschlagnahmt und ihr somit in Sinne des Art. 1 amRÜEG entzogen ist. Der Anspruch, der ihr auf Grund dieses Sachverhalts erwachsen ist, ist somit, wie das Berufungsgericht ebenfalls nicht verkannt hat, seiner Rechtsnatur nach ein Rückerstattungsanspruch im Sinne der Art. 1, 2 Abs. 1 Ziff. 1 a und b, 7, 14 und 30 amRÜEG, so daß er nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 5 BEG nicht als Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Dem Berufungsgericht kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn es annimmt, daß im vorliegenden Fall die gleichen Gründe gegeben seien, die in der erwähnten Entscheidung des Senats vom 7. Juli 1956 dazu führen mußten, dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen, obwohl sich aus dem feststehenden Sachverhalt ein Anspruch ergab, der seiner Rechtsnatur nach ein Rückerstattungsanspruch war. In dem Falle jener Entscheidung ging der Rückerstattungsanspruch, für den an sich ein Entstehungstatbestand gegeben war, deshalb "ins Leere", weil die Entziehung - durch öffentliche Versteigerung - in einer Weise erfolgt war, die eine Ermittlung des Rückerstattungspflichtigen unmöglich gemacht hatte. In einem solchen Fall kann dem Rückerstattungsberechtigten auch bei weitestherzigster Auslegung der Bestimmungen des Rückerstattungsrechts nicht zu seinem Recht verholfen werden. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, ihn auf diese Rechtsvorschriften zu verweisen, die in einem solchen Falle eine erfolgreiche Durchführung seines Anspruchs, obwohl er danach fraglos entstanden ist, von vornherein ausschließen.

Der vorliegende Fall liegt jedoch wesentlich anders. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier als Rückerstattungspflichtiger für den Rückerstattungsanspruch, der als Schadensersatz-

anspruch auf Art. 30 amRÜEG gestützt werden kann, das deutsche Reich in Betracht kommt. Schon aus diesem Grund kann nicht gesagt werden, daß der Anspruch nur "auf dem Papiere stehe". Die Bundesrepublik, die es gemäß § 31 BRÜG übernommen hat, die gegen das deutsche Reich gerichteten rückerstattungsrechtlichen Ansprüche zu erfüllen, ist nicht gehindert, unter pflichtgemäßer Würdigung des von der Klägerin vorgetragenen Sachverhalts ihren Rückerstattungsanspruch auch dann ganz oder teilweise anzuerkennen, wenn es der Klägerin nicht möglich ist, die entzogenen Gegenstände bei der Anmeldung ihres Anspruchs entsprechend der Vorschrift des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 amRÜEG einzeln genau zu bezeichnen und Angaben über ihren Verbleib zu machen. Denn die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anmeldung des Anspruchs ist keine sachlich-rechtliche Voraussetzung für seine Entstehung. Ebensowenig bildet die Nichtanmeldung oder die nicht ordnungsgemäße Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist einen materiellen Erlöschungsgrund für den Anspruch. Die Organe der Bundesrepublik, die gemäß den §§ 38 ff BRÜG über den angemeldeten Anspruch zu befinden haben, sind also nicht gehindert, diesen ganz oder teilweise auch dann anzuerkennen, wenn es zweifelhaft ist, ob dem formellen Erfordernis des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 amRÜEG voll genügt ist und genügt werden kann.

Im übrigen ist diese Bestimmung auslegungsfähig. Die strenge Auslegung, die sie in der Rechtsprechung der obersten Rückerstattungsgerichte gefunden hat (vgl. RzW 57, 141; Blesin/Wilden BRÜG § 27 Anm. 7 S. 209), würde die zuständigen Organe der Bundesrepublik bei der Erteilung ihres Bescheides, insbesondere soweit dieser Ansprüche aus Art. 30 amRÜEG zum Gegenstand hat, nicht hindern, sie zu Gunsten des Anspruchsberechtigten weiter auszulegen.

Alle diese Möglichkeiten waren in dem Fall, der der Entscheidung des Senats vom 7. Juli 1956 zugrunde lag, nicht gegeben, weil ein Rückerstattungspflichtiger nicht festgestellt werden konnte.

Soweit aber etwa nach dem Inhalt der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung die Durchführung eines Rückerstattungsanspruchs in der Tat aus dem alleinigen Grund ausgeschlossen sein soll, daß der Vorschrift des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 amRUEG nicht genügt werden kann, könnte nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber sich an diese Verlautbarung seines Willens in einem anderen Gesetzgebungswerk, nämlich dem Bundesentschädigungsgesetz, nicht habe binden und ersatzweise für den von ihm praktisch ausgeschlossenen Rückerstattungsanspruch einen Entschädigungsanspruch habe gewähren wollen. Das Gegenteil ist auch im § 7 BRÜG eindeutig ausgesprochen. Nach dieser Vorschrift können auf Grund rückerstattungsrechtlicher Ansprüche Leistungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, d.h. des Bundesrückerstattungsgesetzes, gefordert werden.

Da der rückerstattungsrechtliche Anspruch sich gegen das Reich richtet, war die Sache auf den im Revisionsverfahren vom beklagten Land gestellten Antrag über das Zentralanmeldeamt für die frühere amerikanische Besatzungszone an die Wiedergutmachungsbehörde in Kassel zu verweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BRÜG; vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 15. Januar 1953 - IV ZR 268/57 - RzW 1958, 145 Nr. 23).

Da die Klägerin mit ihrer Berufung die von ihr erstrebte Sachentscheidung im Ergebnis nicht erlangt hat, muß sie die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision tragen

(§ 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO). Über die Kosten des 1. Rechtszuges ist dagegen von der Wiedergutmachungsbehörde zu befinden. Gerichtskosten sind gemäß § 225 Abs. 1 BEG nicht entstanden.

Ascher

Maaß

Raske

Johannsen

Bundesrichter Wilden
ist erkrankt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Ascher